

Deutscher Unterwasser-Club Goch 1974 e.V.



Vereinssatzung

Ausgabe 2023

Vereinssatzung des Deutschen Unterwasser-Clubs Goch 1974 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Deutscher Unterwasser-Club Goch 1974 e.V. (DUC Goch 1974 e.V.) und hat seinen Sitz in Goch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Klevve unter der Nummer 501 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V., dem Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
- Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
- Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

Bei Auflösung des Vereins (siehe § 17) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Goch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports - insbesondere des Tauchsports - zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im LandesSportBund und im Verband Deutscher Sporttaucher

Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund NRW und im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST e.V.) Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung, sowie die geltenden Ordnungen des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern,
- folgenden aktiven Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder
- folgenden passiven Mitgliedern:
 - fördernde Mitglieder

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fördernde (passive) Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 Stimmrecht, Wählbarkeit und sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die vorhandenen Vereinsgeräte unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zu benutzen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:

- in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins die Unterwasserjagd zu unterlassen,
- ein ärztliches Tauchtauglichkeitszeugnis nach den Richtlinien des VDST e.V. beizubringen,
- beim Training und bei Tauchunternehmen des Vereins den Anordnungen der Ausbilder und eingeteilten Gruppenleiter Folge zu leisten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Der Übertritt vom aktiven zum passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand zum Jahresende mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann den Austritt auch zu abweichenden Terminen zulassen.

Der Ausschluss erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand ist,
- wegen wiederholten Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen Unkameradschaftlichkeit,

- bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- wegen Schädigung der Interessen des internationalen Tauchsports oder einer tauchsportlichen Vereinigung,
- aus sonstigen Gründen, die gegen die Vereinsdisziplin verstoßen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag

Aufnahmegebühr und Beitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Ausnahmen gewähren, Beiträge stunden oder diese unter sozialen Gesichtspunkten im Einzelfall anderweitig regeln.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und gelten für ein Kalenderjahr.

Bei Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am SEPA-Bankeinzugsverfahren für die Aufnahmegebühr sowie Beiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag in der Anlage „Einzugsermächtigung“.

Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Neu eintretende Mitglieder haben erst dann die vollen Mitgliedsrechte, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag bezahlt sind.

Bei Austritt aus dem Club ist für das laufende Jahr der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr, durch den Vorstand zu laden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Abstimmung bejaht wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht andere Mehrheiten fordert. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt eine Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Ordnungen und Jugendordnung

Der Verein kann sich Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, u.a.) geben. Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) werden von der Mitgliederversammlung erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Jugend verwaltet sich selbst. Ihre Organe sind:

- der Jugendausschuss,
- die Jugendversammlung.

Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Vereinssatzung entspricht und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§ 5 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften der Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung). Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Ausbildungsleiter,
- dem Gerätewart,

- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder (einschließlich Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter) anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Freibetrags gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz erhalten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsslage des Vereins sowie die Bestimmungen des § 2 sind zu beachten.

Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. Vorstandsvorsitzenden / -Stellvertreter und dem Protokollführer / Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 15 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein schließt für sich, seine Organe und seine Mitglieder jede Haftung aus, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Das Restvermögen soll treuhänderisch durch die Stadt Goch verwaltet werden. Näheres regelt § 2 der Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. März 2022 genehmigt.